

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 14 (1916-1917)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Kolonie aufzuhalten und sich der Hausordnung zu fügen. Er erhält die Arbeitskleider und wird rationell genährt und verpflegt usw. So ist die Stellung der Arbeiterkolonie im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit naturgemäß eine beschränkte.

Mehrere Fragen sind immer noch nicht ganz abgeklärt. Wie oft sollen die Leute aufgenommen werden? Hier ist es Aufgabe der mit der Aufnahme betrauten Persönlichkeit, die wiederholten Gesuche auf ihre Motive hin zu prüfen und auszuscheiden; individuelle Behandlung jedes einzelnen Falles ist die einzige gerechte Lösung dieser Frage. Vorgeschlagen wird, dem Verwalter die Kompetenz einzuräumen, die wiederholt Aufzunehmenden zu einem Aufenthalt von 6 Monaten bis 2 Jahren zu verpflichten. Dieser Anregung kommt das bernische Armenpolizeigesetz (1913) entgegen, indem es auch den Leitern von Arbeiterkolonien das Antragsrecht zur Verweisung in Arbeits- und Korrekionsanstalten verleiht. Der Kolonist, der sich zu einer vom Verwalter bestimmten längeren Aufenthaltsdauer verpflichtete, würde davon in Kenntnis gesetzt, daß bei einem Bruch seiner Verpflichtung die Anstaltsleitung von diesem Antragsrecht unbedingt Gebrauch machen müßte. — Die Dauer des Aufenthalts ist eine weitere Frage. Es liegt auf der Hand, daß ein Monat kaum genügen kann; es wäre für alle jedenfalls von großem Vorteil, wenn sie sich bei ihrer Aufnahme von vornherein für mindestens 2—3 Monate verpflichten müßten. — Eine der Hauptschwierigkeiten bildete lange Zeit die Durchführung des Alkoholverbotes. Dies vor allem deshalb, weil die Kolonisten — im Gegensatz zu den Insassen der Straf- und Korrekionsanstalten — durchaus freie Leute sind. Auch hier gilt der Satz: Gewohnheit macht alles. — Die Platzierung der Kolonisten, von der im Anfang viel mehr die Rede war, beschränkt sich mehr auf einzelne Fälle und zeitigt dann auch einen guten Erfolg; der Gedanke aber, die Arbeiterkolonie zu einer Art Arbeitsnachweiskureau auszugestalten, mußte aufgegeben werden. A.

**Baselstadt.** Die Allgemeine Armenpflege weiß in ihrem Jahresbericht über das Jahr 1915 von einer starken Entlastung zu berichten, verursacht einerseits durch die Wehrmännerunterstützung und andererseits durch die staatliche Hilfskommission, die die heimatlichen Armenpflegen nicht zur Mitwirkung heranzieht. Daraus wird gefolgert, „daß das Vorurteil und die Voreingenommenheit gegen die Armenpflege nicht so sehr in der Institution selber liegt, als eben in der durch Gesetz geforderten Mitwirkung in der Unterstützung seitens der Heimat“. Die leitende Kommission befaßte sich mit der Frage der Umwandlung der Arbeitsstätte Silberberg in ein Internat und mit der Beziehung eines ärztlichen Ratgebers in der Person eines psychiatrisch gebildeten Arztes. Sodann sprach sie sich mit Entschiedenheit gegen das von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen entworfene Konkordat in seiner letzten Fassung aus. Folgende Gründe führten sie zu dieser Stellungnahme: 1. die Bestimmung in Art. 1, wonach der Wohnort in allen Fällen schon nach dreijähriger Niederlassung 50 % der notwendigen Unterstützung übernehmen muß, widerspricht den Grundsätzen von Recht und Billigkeit. Es kann kaum gerechtfertigt werden, daß der neue Wohnort beispielsweise frisch zugewanderten Petenten, die vielleicht 30—40 Jahre ihres Lebens anderswo zugebracht haben, nach drei Jahren 50 % der notwendigen Hilfe zu spenden hat. In andern Fällen ist es eine Härte, wenn die Heimatgemeinde, in welcher die verbürgerte Familie vielleicht nie gewohnt hat, an der Unterstützung am Wohnort mit der Hälfte partizipieren muß. Unbillig ist entschieden die Bestimmung, daß die Bei-

tragspflicht von 50 % schon nach dreijähriger Niederlassung zu erfüllen ist, eine Verlängerung der Karenzzeit auf mindestens 5 Jahre sollte unbedingt zugegeben werden. 2. Der durch die Teilung der Unterstützung zwischen Wohnort und Heimat behauptete Ausgleich wäre dann richtig, wenn im Konkordat bezüglich Heimerschaft und Heimruf die gleichen einschränkenden Bestimmungen aufgestellt worden wären. Der Art. 8 des Entwurfs bestimmt, daß dem Wohnort das Recht der Heimerschaft nur ausnahmsweise in Fällen von Niederlichkeit und Verwahrlosung zugestanden werde. Anstatt diese Forderung auch auf das Recht des Heimrufs durch die Heimatgemeinde auszudehnen, wird postuliert, daß die Verweigerung der Unterstützung und der Heimruf zugelassen wird, sofern die heimatliche Armenbehörde dargetut, daß die Unterstützung in der Heimat zweckmäßiger geleistet werden kann, als am Wohnort. Dies heißt mit andern Worten, wenn die Heimatgemeinde findet, die Uebernahme der zu unterstützenden Familie sei für sie vorteilhafter und beanspruche weniger Mittel, als die Unterstützung am Wohnort, so soll ihr Heimruf geschützt werden. Wie kein anderer Artikel des Entwurfs zeigt der § 8, daß den Anhängern des neuen Uebereinkommens in erster Linie darum zu tun war, die finanzielle Seite der ganzen Angelegenheit zu regeln, während die Frage, welche Vor- und Nachteile das Konkordat für den Bedürftigen zur Folge habe, als etwas Nebensächliches betrachtet wurde. Von der Bestimmung des § 8 würden insbesondere Familien mit großer Zahl von Kindern, welche letztere in Landwirtschaft treibenden Gemeinden nahezu unentgeltlich versorgt werden können, und alte, arbeitsunfähige Leute betroffen, zu deren Lebensunterhalt am Wohnort beträchtliche Mittel aufgewendet werden müssen. Die Versorgung solcher Personen ist auf dem Lande natürlich viel billiger, als in der Stadt. Die jetzige verwerfliche Praxis der Heimerschaften und des Heimrufs wird also durch § 8 nicht geändert. 3. Eine unabweiskbare Forderung des Wohnorts muß sein, daß dessen Behörden das uneingeschränkte Recht zusteht, die Art und das Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Eine Einmischung des Heimatortes in dieser Hinsicht sollte abgelehnt werden, weil sie nur zu Zwistigkeiten und mancherlei Anständen führt. — Das Sekretariat weist unter anderm darauf hin, daß eines der besten Mittel zur Verstopfung der Quellen der Verarmung sei, unbemittelten Eltern mit Stipendien und Lehrgeldbeiträgen beizustehen und ihnen so zu ermöglichen, talentvolle Kinder auf eine höhere soziale Stufe zu bringen. — Der Unterstützungsaufwand aus eigenen Mitteln betrug Fr. 110,753. 60, das Defizit der Anstalt zum Silberberg belief sich auf Fr. 33,426. 30, die staatliche Altersversorgung kostete Fr. 64,781. 25, die Suppenanstalt Fr. 11,293. 60, die gesamte Verwaltung Fr. 44,978. 10. Durch Private, Gesellschaften und Vereine gingen an Unterstützungen ein Fr. 10,650. 10, die Heimatgemeinden leisteten Fr. 267,621. 61 (Schweiz Fr. 162,623. 25, Ausland Fr. 104,998. 36). Von der Gesamtzahl der Unterstützten entfallen auf die Schweiz 1309, auf das Ausland 729.

W.

**Bern.** Von der freiwilligen und gesetzlichen Armenpflege. Lesthin kam uns eine interessante Broschüre in die Hand, die den Titel trägt: „Das Armenwesen der Stadt Biel 1850—1894 im Hinblick auf die bevorstehende Neuordnung des Armenwesens im Kanton Bern. Im Auftrage des Einwohnergemeinderates der Stadt Biel herausgegeben von der städtischen Armenkommission Biel.“ Biel 1894. Sie gibt uns ein Bild von der Art und Weise, wie sich das Armenwesen in einer größern verkehrs- und industrie-reichen Ortschaft allmählich entwickelte.

Seit der Vereinigung der Stadt Biel mit dem Kanton Bern im Jahre 1815 und schon viel früher bestand das burgerliche Armengut, welches die armen Bürger je nach Bedürfnis zu unterhalten hatte. Die Einwohner hingegen mußten von ihren Heimatgemeinden (Armengesetz von 1806), gewöhnlich auf die pfarramtliche Befürwortung hin, unterstützt werden. Dazu kamen die kirchliche Armenpflege der deutschen und französischen Gemeinde, die Frauenarbeitskomitees, die allgemeine Krankenkasse und die private Wohltätigkeit.

Da empfand man im Jahre 1850 die Notwendigkeit, behufs Verminderung von Doppelunterstützungen und zur Eindämmung des Bettels Einheimischer und Fremder die private und öffentliche Liebestätigkeit unter einem freiwilligen Armenverein zu vereinigen. Der Gedanke, die örtliche Armenunterstützung durch Mitbeteiligung der Freiwilligkeit zu organisieren, war von dem damaligen Direktor des Innern warm empfohlen worden und fand durch Festlegung im Armengesetz von 1848 seine gesetzliche Gültigkeit im alten Kanton. Sofort bildeten sich an mehreren Orten des alten Kantons freiwillige Armenvereine. Ja, der Gedanke fand so viel Anklang, daß er später (1852) in das Gemeindegesetz aufgenommen wurde. Die Hauptgrundsätze der Statuten waren: 1. Keine Geldunterstützungen, sondern Austeilung von Naturalien. 2. Einteilung des Stadtbezirkes in Quartiere, deren jedem ein Armenpfleger zugewiesen wird, der die Armen seines Bezirkes in ihrer Wohnung besucht und auch dort die Unterstützung verabfolgt. 3. Abschaffung des Hausbettels durch Wahl eines Almosners für die Passanten, dagegen Ermahnung an die Mitglieder des Vereins, die Bettler an den Almosner zu weisen. 4. Verbindung mit den Frauenvereinen zu gemeinschaftlicher Arbeit, namentlich mit dem 1849 gegründeten Frauenkrankenverein. 5. Finanzierung des Vereins durch eine jährliche Kollekte (Fr. 1.50 als Mindest-Jahresbeitrag). Die im Jahre 1851 versuchte Gründung eines „Lebensmittel-Sparvereins“ mißglückte. Die bei Gründung des Vereins eingerichtete Passantenstube wurde 1854 aufgehoben, da sie sich als Anziehungsanstalt für die Passanten ausgewiesen hatte. Zugleich wurden die burgerlichen Armen nur der Bürgergemeinde zur Besorgung zugewiesen. In die revidierten Statuten von 1861 wurde u. a. auch der Passus aufgenommen: „Die Unterstützung wird erst nach zweijährigem Aufenthalte in der Stadtgemeinde verabreicht.“ So ging es bis zum Jahre 1867.

In diesem Zeitpunkte wurde auf Anregung des Gemeinderates eine Uebereinkunft zwischen der Kommission des Armenvereins und dem Gemeinderat geschlossen, laut welcher nach dem Vorbild des Schenk'schen Armengesetzes von 1857 die Armen in bleibend Unterstützte und vorübergehend Unterstützte geteilt wurden. Für erstere hat die zuständige Armenbehörde zu sorgen, der Armenverein ist nur der Vermittler, für letztere der Armenverein. Bei Weigerung der Heimatbehörde, ihre Pflicht zu tun, sollen die Armen derselben zugeschoben werden. Infolgedessen sind künftig die Einnahmen: 1. Beiträge der zuständigen Armenbehörden. 2. Beitrag der Gemeindebehörde der Stadt Biel. 3. Kollekten, Bußengelder und Geschenke. Mitglieder sind von Amtes wegen die 4 Pfarrer, der Polizeinspektor und ein Mitglied des Gemeinderates; die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Verein gewählt. Der Sekretär besorgt die gesamte Korrespondenz und die Kasse, zahlt die Bous der Armenpfleger von nun an direkt an die Lieferanten und wird für seinen Mühewalt besoldet, mit der Bestimmung, daß er ein genaues Verzeichnis der Unterstützten ausfertige und ein Bureau, genannt Armenbureau, zur Disposition stelle. Im Jahre 1879/80 stieg die Zahl der Unterstützten infolge allgemeiner Geschäftskrisis bei einer Wohnbevölkerung des Stadtbezirkes von 11,623 Seelen auf 229. Es zeigte

sich namentlich der Uebelstand, daß viele verarmte Familien ihren bisherigen Wirkungskreis verließen, zumal aus dem Gura, und nach Biel übersiedelten. Infolge der Bundesverfassung konnte ihnen der Wohnsitz nicht verweigert werden. Eine neue Statutenrevision war die Folge. Die Unterdrückung des Hausbettels wurde abermals als Zweck aufgestellt, dann der Transport in die Heimatgemeinde der von den Heimatbehörden nicht genügend unterstützten Armen in Aussicht genommen, was die Bundesverfassung zuließ. Die Zahl der Armenpfleger sollte vermehrt werden und regelmäßige Speisung der Armenkasse durch die Einwohnergemeinde erfolgen, da die Kollekten allein für die Zukunft nicht mehr schienen ausreichen zu können. Man ging dabei von dem Grundsatz aus, daß die Gemeindebehörde, abgesehen von der finanziellen Leistung, auch sonst tätig mithelfend der Armenkommission an die Hand gehen soll.

So bahnten sich allmählich neue Verhältnisse an. Bis in die Neunzigerjahre war die Armenpflege Biels ausschließlich Armen-Unterstützung. Von nun an mußte etwas Weiteres hinzukommen: die Armen-Versorgung. A.

— Die bernischen Bezirkskrankenanstalten. Die Entstehung der Bezirkskrankenanstalten fällt in das Jahr 1835, in welchem der Große Rat durch Dekret vier Spitäler (Krankenzimmer für Notfälle) zu je sechs Betten errichten ließ. Zu diesem Zweck wurde ein jährlicher Kredit im Betrag von 10,000 Fr. auf die Staatskasse angewiesen. Infolge des Gesetzes über die Armenanstalten vom Jahre 1848 wurde die Zahl der Staatsbetten nach und nach auf 100 erhöht. Die Entwicklung der Bezirkskrankenanstalten erhellt am deutlichsten aus der Zahl der Verpflegten. Die im ganzen Kanton verteilten 27 Bezirkskrankenanstalten (in dieser Zahl sind einige Krankenhäuser, die Einwohner- oder Kirchgemeinden angehören, nicht einmal mitgezählt) weisen überall, namentlich im letzten Jahrzehnt, eine bedeutende Vermehrung der Frequenz auf, eine Erscheinung, die ohne Zweifel mit unserer ganzen sozialen Entwicklung, mit dem Maschinenbetrieb in Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, mit den zahlreichen Eisenbahnbauten, mit der mangelhaften Ernährung einer zahlreichen Volksklasse, sowie mit unvernünftiger Lebensweise zusammenhängt, welche aber auch zum Teil ihre Erklärung darin finden dürfte, daß das früher vielfach obwaltende Mißtrauen gegen die Spitäler mehr und mehr gewichen ist und man überall, wo dieselben richtig geführt sind, ihre Wohltat zu schätzen weiß.

Der Staat hat durch seine finanzielle Beihilfe die Entwicklung der Krankenanstalten in allen Landesteilen wesentlich gefördert, indem er laut Volksbeschuß vom 28. November 1880 die Anzahl der Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten von 100 auf 175 erhöhte und ferner das zu bezahlende Kostgeld von Fr. 1.50 auf 3 Fr. bestimmte. Wenn aber der Staat in bisherigem Maße sich auch ferner an dieser wichtigen sozialen Tätigkeit der Gemeinden beteiligen sollte, so mußte die hemmende Schranke, welche der Volksbeschuß von 1880 mit der Maximalzahl von 175 Staatsbetten enthielt, beseitigt werden. Dies war die Veranlassung und Begründung des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899.

Die meisten Bezirkskrankenanstalten haben im letzten Jahrzehnt eine Erweiterung erfahren, indem die einen besondere Tuberkulosepavillons errichteten, wie Biel, Langenthal, Burgdorf, Langnau usw., andere ganze Neubauten erstellten oder dem Hauptbau ein besonderes Absonderungshaus befügten. A.

— Frenpflege. Der kantonal-berniische Hilfsverein für Geistesfranke berichtet u. a. über die eingereichten Unterstützungsgefuche im letzten Jahr: In der großen Zahl von Unterstützungsgefuchen spiegelt sich die Schwere der

Zeit. Sie und da mag das Kriegselend veranlagte Naturen so erschüttert haben, daß die in ihnen schlummernde Geisteskrankheit eher zum Ausbruch kam; bei den meisten Gesunden war aber die wachsende wirtschaftliche Notlage schuld, daß viele Familien die Hilfe unseres Vereins in Anspruch nehmen mußten, die in normalen Zeiten ohne dieselbe ausgekommen wären. Bisherige Unterstützte baten wohl auch um einen höhern Beitrag, weil es ihnen schwerer wurde, den ihnen auffallenden Rest der Pflegekosten in gleicher Höhe wie bisher aufzubringen. In einigen Fällen freilich, wo die Unterstützungspflicht der amtlichen Armenpflege oblag oder unvermeidlich war, mußte gemäß den Statuten die Hilfe verweigert werden. Denn unsere Vereinsmitglieder zahlen ihre Beiträge nicht, um den Armenbehörden die ihnen von Gesetzes wegen obliegenden Pflichten abzunehmen, sondern um minderbemittelten Familien zu helfen, welche die Verpflegungskosten geisteskranker Angehöriger aufbringen wollen, ohne die Hilfe der Armenbehörden in Anspruch zu nehmen. Auch werden heilbare Geistesranke mit geringen Ersparnissen so unterstützt, daß die Letztern geschont und nicht ganz aufgezehrt werden, und der Genesene beim Austritt aus der Anstalt nicht aller Mittel entblößt den Kampf ums Dasein wieder aufnehmen muß. Gewöhnlich übernimmt der Verein hierbei  $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$  der Anstaltskosten, ausnahmsweise noch mehr.

Sie und da gewährt das Zentralkomitee auch Beiträge an die Kosten der häuslichen Pflege Geisteskranker aus minderbemittelten Familien. Doch geschieht dies nur ausnahmsweise und wenn nachgewiesen ist, daß die Heimpflege den Anforderungen einer vernünftigen Irrenpflege genügt, ärztliche Aufsicht besteht, jede Gefahr für den Kranken oder seine Angehörigen ausgeschlossen ist und ungünstige häusliche oder sonstige Einflüsse nicht zu befürchten sind. Wo es sich aber um gemeingefährliche oder selbstgefährliche Kranke handelt, wo Familienverhältnisse oder sonstige nachteilige Einflüsse eine Herausnahme des Kranken aus seiner Umgebung und seine Verlegung in eine Anstalt erheischen, da muß das Zentralkomitee eine Unterstützung an die Heimpflegekosten ablehnen . . .“

A.

— Bezirksspital Warberg. Die Bezirkskrankenanstalt Warberg wurde 1878 durch die Einwohnergemeinden des Bezirks, sowie 4 Außengemeinden ins Leben gerufen. Als Anstaltsgebäude dient das Gebäude des ehemaligen Bürgerspitals; es können 20 Patienten aus den Ressortgemeinden Aufnahme finden. Die Bestimmung der Statuten, daß eventuell auch vermögliche Patienten, sowie Kranke aus andern Gemeinden Aufnahme finden können, kann kaum Verwirklichung finden, da der Platz beschränkt ist. In der Tat entspricht das Krankenhaus in keiner Weise mehr den Bedürfnissen. Daher hat die Versammlung der Gemeindeabgeordneten vom 20. August 1916 beschlossen, unverzüglich den Neubau an die Hand zu nehmen. Der Bauplatz ist vorhanden. Der Voranschlag für ein Anstaltsgebäude von 40—50 Betten lautet auf ca. 300,000 Fr. Der Baufonds erhebt sich auf 55,000 Fr. Im Neubau soll ein Operationsaal erstellt werden; auch ein Absonderungshaus darf nicht fehlen. Die Gemeinden des Bezirks werden erhebliche Subventionen an den Neubau zu beschließen haben.

A.

**Zürich.** Die Ausgaben für das zürcherische Armenwesen sind im Jahr 1915 gegenüber dem Vorjahr wieder um 331,459 Fr. gestiegen, nämlich von 3,125,955 Fr. auf 3,457,414 Fr. Die Erhöhung rührt weniger von einer Vermehrung der Armenfälle als von einem größern Aufwand infolge der Teuerung her. Die interkantonale Vereinbarung über die wohnörtliche Kriegs-

notunterstützung entlastete die zürcherischen Gemeinden nicht stark. Nur in 114 Fällen, die sich auf zehn Kantone verteilen, wurden auswärtige Bürger des Kantons am Niederlassungsort mit den 50 % unterstützt, was ca. 10,000 Fr. ausmachte. Bei der Anwendung der Uebereinkunft im Kanton Zürich bereitete namentlich die Beantwortung der Frage einige Schwierigkeiten, ob ein Kriegsnotfall vorliege oder ein gewöhnlicher Armenfall. Gelegentlich wurden in dieser Beziehung unzulässige Anforderungen gestellt. Die Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Beerdigungskosten usw., die für Angehörige anderer Schweizerkantone und des Auslandes gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen aus der Staatskasse zu vergüten waren, beliefen sich im Jahr 1915 auf Fr. 303,525.30, wovon auf Schweizer Fr. 158,512.87 und auf Ausländer Fr. 145,012.43 entfielen. — 49 Heimischaffungen von Schweizerbürgern wegen Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit bei gleichzeitiger Verweigerung der nötigen heimatlichen Unterstützung wurden vollzogen. W.

### Literatur.

**Drell Füssli Praktische Rechtskunde.** 19. Band: Eltern und Kind im Schweizerrecht. Darstellung des Eltern- und Kindesverhältnisses in Fragen und Antworten nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuche von Dr. jur. D. Scheurer in Basel. 212 Seiten. Geb. in Leinwand 3 Fr. Zürich, Art. Institut Drell Füssli, 1916.

Dieses für den praktischen Gebrauch bestimmte Bändchen aus der bekannten Sammlung kann Armen- und Vormundschaftsbehörden, sowie Jugendfürsorgern nicht warm genug empfohlen werden. Namentlich die Fragen und Antworten, die sich mit der Gehorsamspflicht und dem Züchtigungsrecht, der Erziehung und Ausbildung, der Möglichkeit des Einschreitens der Vormundschaftsbehörden und der Entziehung der elterlichen Gewalt befassen, verdienen die Beachtung aller derer, die auf dem Gebiete der Jugendfürsorge arbeiten. Wichtig ist auch der Abschnitt über die Eltern- und Kindesrechte der Ausländer. Als höchst willkommene Beigabe ist am Schlusse der einschlägige Gesetzestext angeführt, und ein alphabetisches Stichwortregister erhöht noch die praktische Brauchbarkeit des Büchleins. W.

**Internationale Armenfürsorge.** Eine nationale Frage. Von Dr. C. N. Schmid. Vortrag, gehalten der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Gruppe Zürich. 1915. Verlag von Rascher & Cie., Zürich 1. 16 Seiten. Preis: 50 Cts.

Der Verfasser geht mit den Bundesbehörden scharf ins Gericht und zeigt, wie widersinnig sich bei uns die internationale Armenpflege, die Armenfürsorge für die Ausländer, entwickelt hat. Wer die Verhältnisse etwas genauer kennt, wird dem Verfasser Recht geben müssen. Seine Ausführungen mögen die beherzigen, die glauben, die Fremdenfrage lösen zu können ohne bundesgesetzliche Regelung des Armenwesens. W.

**Statistische Mitteilungen** betreffend den Kanton Zürich. Heft 123. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1914. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1914. Winterthur. Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1916. 219 und 22 Seiten.

Verlag: Art. Institut Drell Füssli, Zürich.

## Das Armenwesen in der Schweiz

1. Band: **Das gesetzliche Armenwesen.** Von Dr. C. N. Schmid, Zürich.  
(X und 396 Seiten.) Broschiert 8 Fr., gebunden 9 Fr.

2. Band: **Das organisierte freiwillige Armenwesen.** Von Pfarrer A. Wild,  
Mönchaltorf. — (VII und 294 Seiten.) Broschiert 6 Fr., gebunden 7 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.